

Propädeutikum / Tutorien

Sitzung 1, 23. Oktober 2013

Thema: Thematische Einführung: Was ist Rechtsgeschichte?

Quelle:

CONRING, Hermann: Der Ursprung des deutschen Rechts (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, Bd. 3), Frankfurt/M. 1994.

Vorbemerkung: Conring, in der Forschung vielfach als „Begründer der deutschen Rechtsgeschichte“¹ charakterisiert, setzt sich in seiner Schrift über den Ursprung des deutschen Rechts von 1643 mit der sog. „Lotharingischen Legende“ auseinander, derzufolge Lothar von Supplinburg im Jahre 1137 per Dekret die exklusive Übernahme des Römischen Rechts auf Kosten der tradierten Rechte angeordnet haben soll. Conrings Widerlegung dieser Legende ist dabei nicht nur aus rechtsgeschichtlichen, sondern auch aus methodischen Erwägungen von Interesse.

„Aber um zu unserer gegenwärtigen Aufgabe zurückzukehren: für diejenigen, die wirklich die alten Dokumente befragen, steht offensichtlich dieser Geschichte von Kaiser Lothar nicht nur auf schwachen Füßen, sondern ist auch vollkommen falsch. [...] Weil also heute kein Gesetz, kein auch nur etwas älteres Zeugnis vorhanden ist, dass Lothar die bis dahin gültigen Gesetze verworfen habe, indem er allein die römischen an ihre Stelle setze, ist doch völlig klar, wie unbegründet diese allgemein verbreitete Behauptung ist.“² „Weil es [das römische Recht] nach Deutschland aber erst im 15. Jahrhundert eindrang, liegt klar auf der Hand, was für ein Märchen die Geschichte von der Einführung des römischen Rechts durch Kaiser Lothar [...] ist.“³

„Tatsächlich ist zu beobachten, dass man teils durch eine gewisse stillschweigende Gewohnheit, teils durch Erlasse der Fürsten [...] anfang, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten das römische Recht zu beachten. Seitdem nämlich den Doktoren des römischen Rechts das Gerichtswesen anvertraut war, konnte es doch kaum anders geschehen, dass viele von ihnen [...] den Gebrauch des römischen Rechts allmählich einführten [...]. Wenn auch so überall in Deutschland an den Gerichten das römische Recht seinen Anfang nahm [...], möchte ich dennoch nicht glauben, dass in irgend einer Gegend das römische Recht als einziges allein Anerkennung fand, während gleichzeitig alle alten Sitten und Gewohnheiten aufgehoben wurden.“⁴

¹ Zit. nach STOLLEIS, Michael: Hermann Conring und die Begründung der deutschen Rechtsgeschichte, in: CONRING, Hermann: Der Ursprung des deutschen Rechts (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, Bd. 3), Frankfurt/M. 1994, S. 253-267, hier S. 255.

² CONRING: Ursprung, S. 147-149.

³ EBD., S. 164.

⁴ EBD., S. 222.

„Aus all dem ist auch das vollkommen deutlich: Die Gesetze, die heute in den einzelnen Städten und Landschaften Deutschlands befolgt werden, fließen aus ganz verschiedenen Quellen; deshalb muss man in verschiedenen Büchern die Satzungen nicht nur ganz Deutschlands, sondern auch die der einzelnen Fürstentümer und Gemeinwesen erforschen. Weil das aber sehr schwierig ist, wäre es wohl der Sache nicht abträglich, wenn jede einzelne Bürgerschaft alles, was bei ihr im Gebrauch ist, unter Aussonderung des Unnützen in einer besonderen Schrift zusammenfassen ließe.“⁵

[„Grundsätze“] „Erstens: Alles was über die alte menschliche Geschichte weder in zeitgenössischen Berichten noch in glaubwürdigen Dokumenten der folgenden Jahrhunderte überliefert wird, verdient keinen Glauben, auch wenn man gestern oder vorgestern begonnen hat, es überall zu glauben.

Zweitens: Alles, was glaubwürdige und dem Ereignis zeitlich am nächsten stehende Autoren erwähnen, verdient mehr Glauben als dasjenige, was einige erst kürzlich Lebende, ohne sich auf alte Dokumente zu stützen, versichern.

Drittens: Ein Faktum der menschlichen Geschichte, das in keinem bisher veröffentlichten Dokument erwähnt wird, und das auch in Manuskripten nicht gefunden wird, obwohl man mit Energie alle Archive und Bücherschränke untersucht hat, gilt als nicht hinreichend glaubwürdig belegt.“⁶

Leitfragen:

- (1) Skizzieren Sie knapp auf anhand der Quellenauszüge die Argumentation *Conrings* in Bezug auf das Verhältnis von römischem und „deutschem“ Recht in Deutschland.
- (2) Auf welches methodische Verfahren setzt *Conring*, um seine These zu begründen?
- (3) Fassen Sie die „Grundsätze“ *Conrings* in eigenen Worten zusammen und überlegen Sie, welche Aufgaben der rechtsgeschichtlichen Forschung hieraus abzuleiten sind.
- (4) In der aktuellen Forschung wird betont, dass die Rechtsgeschichte sowohl zum Verständnis des *geltenden* Rechts wie auch *vergangenen* Rechts in seinem historischen Kontext beizutragen hat:⁷ Zeigen Sie auf, inwieweit sich dieses doppelte Ziel auch bei CONRING finden lässt.

⁵ EBD., S. 230.

⁶ EBD., S. 16 (im Original teils hervorgehoben).

⁷ Vgl. PAHLOW, Louis: Historische Rechtsforschung und geschichtliche Rechtswissenschaft. Zur Einführung, in: DERS. (Hrsg.): Die zeitliche Dimension des Rechts. Historische Rechtsforschung und geschichtliche Rechtswissenschaft, Paderborn u.a. 2005, S. 9-24, passim.